

A&S GmbH Neubrandenburg

Abbruch des Wohnhauses „Strandburg“

im Zusammenhang mit der

1. Änderung der B-Planes der Stadt Sassnitz 10.1
„Stadthafen – östlicher Teil“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Auftraggeber: A&S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Auftragnehmer: Büro PRO CHIROPTERA
Holger Schütt
Dorfstrasse 17
17495 Klein Kiesow

Bearbeiter: Holger Schütt, Klein Kiesow

Bericht: Holger Schütt, Klein Kiesow

Klein Kiesow, 10.03.2012



Holger Schütt

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Zuständigkeiten landesweit	1
1.3	Rechtliche Grundlagen	1
1.4	Geschützte Arten, die im Rahmen von Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen sind	3
1.5	CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)	4
2	Veranlassung und Aufgabenstellung	4
3	Objektbeschreibung	5
4	Methoden	5
4.1	Fledermäuse	5
4.2	Brutvögel	6
5	Ergebnisse	6
5.1	Fledermäuse	6
5.2	Vögel	6
6	Bestandsbewertung	7
7	Herleitung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeits-möglichkeiten und Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	7
8	Darlegung der Ausnahmetatbestände (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)	7
8.1	Ausnahmetatbestände und Prüfung von zumutbaren Alternativen	7
8.2	Prognose der Wirkung der Ausnahmeentscheidung auf die lokale bzw. landesweite Population der betroffenen Arten	7
9	Darstellung der Kompensationsmaßnahmen	7
9.1	Sofort wirksame Maßnahmen	7
9.2	Maßnahmen, die nach Beendigung der Baumaßnahme wirksam werden	8
10	Darstellung der Methoden und Parameter der Erfolgsprüfung (Monitoring)	8
	weiterführende Literatur	8
	<i>Anhang I</i>	
	<i>Belegfotos baulicher Zustand</i>	<i>10</i>

1 Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Zuständigkeiten (landesweit)

Gemäß § 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) ist die obere Naturschutzbehörde, hier das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), u. a. zuständig für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44, 45 sowie 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.3 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

Schädigungsverbot (ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung § 44 Abs. 5 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 1):

3. *Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):

2. *Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (ohne Zusammenhang mit Schädigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

1. *Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung des Vorhabens (i.d.R. sanierungs- und betriebsbedingt) signifikant erhöht.

Das Verbot umfasst auch unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1, Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. „Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.4 Geschützte Arten, die im Rahmen von Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen sind

Die unter 1.3 erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben, die als zulässiger Eingriff gemäß § 14

Bundesnaturschutzgesetz einzustufen sind, auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- alle wildlebenden Vogelarten
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

1.5 CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)

Bei Eingriffen, bei Maßnahmen in Gebieten mit verkündeter bzw. in Aufstellung befindlicher Bauleitplanung und im baurechtlichen Innenbereich besteht die Möglichkeit, durch die Durchführung von Maßnahmen zur Funktionserhaltung, so genannter CEF-Maßnahmen (CEF - continuous ecological function; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG), ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, das Eintreten der Verbotstatbestände bei fachlicher und räumlicher Eignung der Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden. Eine Bestätigung der Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie ggf. des nicht vorliegenden Bedarfes an derartigen Maßnahmen durch die zuständige Behörde ist für die Rechtssicherheit des Vorhabens erforderlich.

Bei der Anwendung von CEF-Maßnahmen wird der Verbotstatbestand nicht ausgelöst, d.h. eine Beantragung einer Inaussichtstellung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1 BNatSchG beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG MV) ist nicht notwendig. Voraussetzung dafür ist, dass diese CEF-Maßnahmen hinsichtlich zeitlicher, qualitativer und räumlicher Aspekte eine besondere Qualität aufweisen müssen, damit sie jeweils die Anforderungen der kontinuierlichen Funktionsfähigkeit der Habitate betroffener Arten erfüllen können.

Wird die Wahrung der Funktionsfähigkeit der Habitate betroffener Arten, z. B. die Neuschaffung von Fledermaussommer- und Winterquartieren über eine CEF-Maßnahme realisiert, ist die vollumfängliche und funktionale Umsetzung der Maßnahme vor Beginn des Eingriffs (hier Beginn der Abbruchmaßnahme) der zuständigen oberen Naturschutzbehörde nachzuweisen. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden kann, müssen in geeigneter Weise gesichert sowie Sicherung und Erfolg der Maßnahme gegenüber der zuständigen Behörde aktenkundig nachgewiesen werden.

Sofern auch unter Hinzuziehung von CEF-Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände bei Durchführung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dies erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers durch Entscheidung der zuständigen oberen Naturschutzbehörde.

Im Rahmen der Beantragung einer Ausnahme sind die betroffenen Arten sowie die Verbote zu benennen, für deren prognostizierte Übertretung die Ausnahmezulassung begehrt wird.

2 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Sassnitz beabsichtigt mit der 1. Änderung des B-Planes 10.1 - Sondergebiet „Stadthafen - östlicher Teil“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen terrassierten Ersatzneubau auf dem Standort des vorhandenen Gebäudes „Strandburg“ durch die Änderung von Grünflächen „Hangbefestigung“ und Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft in ein Allgemeines Wohngebiet herzustellen. Planungsanlass hierfür ist der Antrag des Bauherrn Herrn S. Wenzel (Sassnitz, Herbergstraße 1A) zur Errichtung eines Wohngebäudes als Ersatzneubau auf dem Standort des bestehenden Wohngebäudes in der Walterstraße 7.

Im Zuge der Durchführung der Planerstellung des nach §13a BauGB vereinfachten Verfahrens ohne Umweltprüfung in einem Umweltbericht wurde die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange notwendig. Insbesondere war zu prüfen ob sich Lebensstätten gesetzlich geschützter Tierarten (Fledermäuse, Vögel) am bzw. im zum Abbruch vorgesehenen Gebäudebestand befinden. Schlussfolgernd daraus waren Tierarten qualitativ und quantitativ zu erfassen, erfasste Bestände zu bewerten sowie geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen zu benennen.

Mit der Erfassung gebäudebesiedelnder Tierarten sowie mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) wurde das Büro PRO CHIROPTERA im Januar 2012 beauftragt.

3 Objektbeschreibung

Das zum Abbruch vorgesehene Gebäude wurde 1931-1932 als Wohnhaus „Strandburg“ errichtet und 1999 auf den heutigen Zustand als Wohn- und Bürogebäude umgebaut. Das Gebäude wurde seitdem bis zum Leerzug ausschließlich und intensiv als Wohn- und Bürogebäude genutzt.

Das vierstöckige, z.T. terrassierte und mit Balkonen versehene Gebäude ist direkt in den Küstenhang gebaut. Es besitzt jedoch keinen Keller im engeren Sinne. Die Fassade ist mit Dämmung versehen und verputzt. Das vorhandene Flachdach dient gleichzeitig als Terrasse.

Der bauliche Zustand der Fassade und des Daches ist als gut zu bewerten. Größere Schadstellen in der Fassade sowie mögliche Hohlräume unter der Dacheindeckung, welche ggf. als Fledermausquartier oder Nistplatz dienen könnten, sind nicht vorhanden.

Das Gebäudeinneren ist weder für Vögel noch für Fledermäuse erreichbar. Fenster und Türen sind in funktionalem Zustand und schließen das Gebäudeinnere dicht ab.

Die vorhandenen Balkone bieten ggf. der Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) die Möglichkeit zur Anlage von Nestern.

4 Methoden

4.1 Fledermäuse

Das Gebäude wurde am 23.01.2012 ab dem späten Nachmittag bis zum Einbruch der Dunkelheit begangen und auf Hinweise einer Fledermausbesiedelung, vor allem auf Besiedelungshinweise im Bereich der Türen, Fenster, Fassade und des Dachansatzes sowie mögliche Lautäußerungen überwinternder Exemplare hin untersucht.

Die Fassade wurde auf „angeklebten“ Kot und Fettablagerungen um potentiell geeignete Quartierstrukturen z.B. Spalten wie Mauerwerkrisse, hohle Wandverschalungen, Hohlräume zwischen Gebäudeanbauten usw. herum sowie als Quartier geeignete anderweitige Schadstellen am Gebäude abgesucht. Gleichzeitig wurde der Boden unterhalb von potentiellen Quartierstrukturen auf abgelagerten Kot hin abgesucht.

Das Dach bzw. der Dachüberstand wurde hinsichtlich vorhandener Hohlräume untersucht. Bei Türen und Fenstern wurde die aktuelle Dichtheit geprüft um auszuschließen, dass sich Quartiere im Gebäudeinneren befinden.

Zur Durchführung der Untersuchungen standen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- dämmungstaugliches Fernglas (Swarovski 10x42, Modell Habicht)
- Fotoapparat (sony alpa300)
- lichtstarke und fokussierbare Stirn- und Taschenlampe (LED Lenser H7 & P7)
- Hand- bzw. Taschenspiegel
- Blasschlauch (Eigenbau, Nutzlänge 60 cm)
- Trittleiter (max. Arbeitshöhe 4,5 m)

4.2 Brutvögel

Analog zur Fledermausquartiererfassung wurde das Gebäude auf Vorhandensein von Vogelnistplätzen, insbesondere Mehlschwalben, untersucht.

5 Ergebnisse

5.1 Fledermäuse

Am Gebäude wurden keine lebenden oder toten Fledermäuse sowie keine Besiedelungsspuren, z. B. über den Nachweis von Kot, Fettablagerungen oder Fraßresten, nachgewiesen. Ursächlich hierfür dürften die Bauweise sowie der gute bauliche Zustand des Gebäudes sein. Die differenzierte Betrachtung der einzelnen Gebäudeteile stellt sich wie folgt dar:

- *Mauerfugen, Risse, Spalten, Wandverkleidungen:* → keine derartigen potentiellen Quartierbereiche vorhanden
- *Hohlräume hinter Tür- u. Fensterrahmen:* → nicht vorhanden
- *Hohlräume auf Mauerkrone, hinter Drempelblech:* → nicht vorhanden
- *Quartiere im Gebäudeinneren:* → Innenräume für Fledermäuse nicht erreichbar

5.2 Vögel

Die analog zur Fledermauserfassung durchgeführte Erfassung von Niststätten gebäudebesiedelnder Vogelarten, insbesondere von Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalben, Haussperling und Hausrotschwanz, erbrachte keine Hinweise auf Vorhandensein alter und aktuell genutzter Brutstätten. Die Ursachen hierfür sind mit denen der Fledermauserfassung identisch.

6 Bestandsbewertung

entfällt

7 Herleitung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Durch den geplanten Gebäudeabbruch sind nach derzeitigem Erkenntnisstand keine gebäudebewohnenden Tierarten betroffen. Dementsprechend werden keine artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ist nicht notwendig.

Die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Beantragung einer Ausnahmegenehmigung von den artenschutzrechtlichen Verboten wird nicht notwendig.

8 Darlegung der Ausnahmetatbestände (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

8.1 Ausnahmetatbestände und Prüfung von zumutbaren Alternativen

entfällt

8.2 Prognose der Wirkung der Ausnahmeentscheidung auf die lokale bzw. landesweite Population der betroffenen Arten

entfällt

9 Darstellung der Kompensationsmaßnahmen

entfällt

9.1 Sofort wirksame Maßnahmen

entfällt

9.2 Maßnahmen, die nach Beendigung der Baumaßnahme wirksam werden

entfällt

10 Darstellung der Methoden und Parameter der Erfolgsprüfung (Monitoring)

entfällt

weiterführende Literatur

DIETZ, C., HELVERSEN, O.V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

KÖNIGSTEDT, D.G.W. (1997), Tiere an Gebäuden, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern

Anhang I

Belegfotos baulicher Zustand



Abb. 1: Seeseitige Ansicht des zum Abbruch vorgesehenen Wohngebäudes Walterstraße 7. Trotz des guten Erhaltungszustandes der Bausubstanz sind Vorkommen von Lebensstätten gebäudebewohnender Tierarten prinzipiell möglich. (Foto: NORDPROJEKT, 2012)



Abb. 2: Einzige Schadstelle am Gebäude im Bereich des Dachansatzes mit Fledermausquartier-Potential (Pfeil). Die Prüfung ergab, dass der nur sehr kleine Hohlraum für Fledermäuse jedoch nicht nutzbar ist. (Foto: H. SCHÜTT, 2012)



Abb. 3: Ansicht der Drempelblech-Situation an den Dachüberständen des Gebäudes. Als Fledermausquartier geeignete Spalten sind nicht vorhanden. (Foto: H. SCHÜTT, 2012)

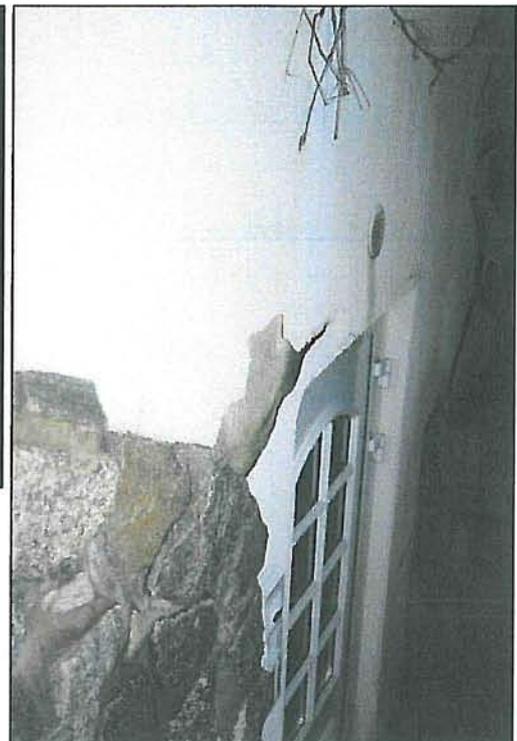


Abb. 4 u. 5: ansicht von Schadstellen am Außenmauerwerk. Als Fledermausquartier geeignete Spalten oder Hohlräume sind nicht vorhanden. (Foto: H. SCHÜTT, 2012)